Studiengruppe WAGENVERWENDER

Antrag zur Aufnahme von Änderungen der Anlage 9 des AVV

Änderungshistorie

Name des Bearbeiters	Datum	Absatz	Änderung
Claude Weis	20.01.16		Erfassung gemäß AG TÜ 10/2015
Jean-Marc Blondé	30.03.2016		Änderungen gemäß AG TÜ 03/2016
Zustimmung AG TÜ	31.03.2016		Gemäß Protokoll AG TÜ 03/2016
		_	

Titel:	Ergänzung der Anschrift des Wagenhalters / VKM im Anhang 1		
Änderungsantrag von EVU / Halter / andere Gremien:	Ausgearbeitet durch CFL Cargo		
Änderungsantrag für:	⊠ Anlage 9 □ Anlage 11		
Einreicher:	Claude Weis, CFL Cargo		
Ort, Datum:	Düdelingen, 20.01.2016		
Kurzbeschreibung:	Hinzufügen eines Codes im Anhang 1 der Anlage 9 der die Anschrift vom Wagenhalter erforderlich macht, wie es laut EN-Norm 15877-1 von 2012 vorgeschrieben ist.		

1. Ausgangslage (lst):

1.1. Einleitung Aktuell ist im Anhang 1 der Anlage 9 nicht vorgeschrieben dass am Wagen Angaben

2016_03_VKM unter code 6.1.1.8_DE.docx

über den Wagenhalter vorzufinden sind.		
1.2.	Funktionsweise	
-		
1.3.	Störung / Problembeschreibung	
Lout Dunkt 4 5 1 der EN Nerm 15077 1 van 2012 muse die Eehreeuerhelterkennersieh		

Laut Punkt 4.5.1 der EN-Norm 15877-1 von 2012, muss die Fahrzeughalterkennzeichnung (VKM) am Wagen angebracht sein. Diese Angabe ist zwingend erforderlich, wenn auf die komplette Firmenbezeichnung mit Adresse verzichtet wird. Wenn weder der VKM noch die Anschrift vom Wagenhalter vorhanden ist, kann der Artikel 18.1 vom AVV nicht respektiert werden.

1.4. Handelt es sich um eine anerkannte Regel der Technik* (wie z.B. DIN, EN)?
□nein ⊠ ja, folgende: EN 15877-1
*"anerkannte Regeln der Technik: die schriftlich festgelegte Regeln, die bei ordnungsgemäßer Anwendung dazu dienen können, eine oder mehrere spezifische Gefährdungen zu kontrollieren." (Quelle: EG-Verordnung Nr. 352/2009, Artikel 3)
"Schriftlich fixierte oder mündlich überlieferte technische Festlegungen für Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die nach herrschender Auffassung der beteiligten Kreise (Fachleute, Anwender, Verbraucherinnen und Verbraucher und öffentliche Hand) geeignet sind, das gesetzlich vorgegebene Ziel zu erreichen und sich in der Praxis allgemein bewährt haben oder deren Bewährung nach herrschender Auffassung in überschaubarer Zeit bevorsteht." (Quelle: BMJ Handbuch der Rechtsförmlichkeit)

2. Sollzustand

2.1. Beseitigung der Störung/Problem (Soll)

Einfügen eines Codes unter 6.1.1 welcher beschreibt dass der VKM oder die komplette Anschrift vom Wagenhalter vorhanden sein muss.

3. Zusatz nur für Änderungsantrag der Anlage 9 des AVV:

Wir beantragen die Änderung des Codes 6.1.1.8 im Anhang 1 der Anlage 9 gemäß untenstehenden Tabelle:

Bauteile	Code	Mängel/Kriterien/Hinweise	Maßnahmen	Fehler- klasse
Wagenkasten Wagenkasten allgemein	6. 6.1			
Anschriften an	6.1.1	Fehlen, nicht lesbar, unvollständig		
Wagen	6.1.1.1	- Wagennummer ⁵⁾	Aussetzen	4
	6.1.1.2	 Zeichen "RIV", "TEN-RIV", "TEN"+"GE" oder ein Zeichen der Zulassung ("TEN"+ "G1", Länderkennzeichen im Zulassungs- raster)⁵⁾ oder 	Aussetzen	4
	6.1.1.3	 Vereinbarungsraster (wenn Austauschcode 41, 43, 45, 81, 83 oder 85 angeschrieben) ö oder ein Zeichen der Zulassung ("TEN"+"CW" + Länderkennzeichen im Zulassungsraster) 	Aussetzen	4
	6.1.1.4	- Eigengewicht 5)	Aussetzen	4
	6.1.1.5	- Bremsgewicht der Handbremse 5)	Aussetzen	4
	6.1.1.6	- Lastgrenzen 5)	Aussetzen	4
	6.1.1.7	- Fassungsraum bei Kesselwagen 5)	Aussetzen	4
	6.1.1.8	 VKM und komplette Anschrift des Wagen- halters ⁵⁾ — bleibt frei — 	Aussetzen	4

⁵⁾ Wenn dieser Mangel nur auf einer Seite zutrifft, Muster K

4. Begründung

Laut EN Norm 15877-1 sind diese Anschriften obligatorisch.

5. Bewertung der möglichen positiven und negativen Auswirkungen

Bewertung von z.B. Betrieb, Kosten, Verwaltung, Interoperabilität, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit mittels einer Skala von 1 (sehr gering) bis 5 (sehr hoch). Begründung der Festlegung.

Auswirkungen:

Betrieb, Interoperabilität, Wettbewerbsfähigkeit, Kosten, Verwaltung: (Wertung: 3)

- Durch diese Änderung ist die EN Norm 15877-1 respektiert

Sicherheit (Wertung 4)

– Durch die Änderung ist sichergestellt, dass für jeden Wagen der Wagenhalter bestimmt werden kann

6. Risikobetrachtung zum Änderungsantrag

Systembeschreibung im Ist/Soll und Änderungsumfang siehe hierzu Punkt 1 und Punkt 2.

Die Risikobetrachtung entfällt da nur anerkannte Regelwerke umgesetzt werden.

Risikobetrachtung durchgeführt von:

6.1.	Änderung ist sicherheitsrelevant?	⊠nein
Begrü		
6.2.	Änderungs ist signigfikant?	⊠nein ☐ ja
Begrü Temp		
6.3.	Gefährdungsermittlung und -einstufung:	⊠ entfällt
6.3.1.	Wirkung der Änderung im Normalbetrieb:	
6.3.2.	Wirkung der Änderung bei Störungen /Abweichungen vom Normalbetrieb:	
6.3.3.	Systemmissbrauch möglich:	
	nein	
	☐ ja, Beschreibung des Systemmissbrauchs:	
6.4.	Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt?	□nein ⊠ ja
-	de Gefährdung wird eines der nachfolgen Risikoakzeptanzkrite- usgewählt: "anerkannte Regel der Technik" Nutzung eines Referenzsystems explizite Risikoabschätzung	
6.5.	Risikobetrachtung wurde Bewertungsstelle vorgelegt?	⊠nein
Bewe		
Ergeb	[Anlage]	